# Urheberrecht

Benny Schärer | 25/08/2019 | INF2017D

### Was ist das Urheberrecht?

Das Urheberrecht oder auch das äquivalente davon in Amerika namens Copyright, bezieht sich um die Rechte, die niedergeschrieben wurden um die bei der Schöpfung beteiligten Personen (die Urheber) mit ihrem Werk vor Kopierer zu schützen und oder ihnen einen Marktvorteil zu beschaffen.

Das Urheberrecht erlangt man indem man eine Idee mit Individuellem Charakter in Physikalischer form wiedergibt z.B. eine Idee hat ein Programm zu schreiben und diese Umsetzt in ein sogenanntes «Werk» ein Werk kann vieles sein z.B. Ein Literarisches, wissenschaftliches oder anderes Sprachwerk, Ein Bauwerk oder ein choreographisches Werk und sogar auch Pantomimen sowie weiteres und weiteres mehr.

Das Urheberrecht kann in der Schweiz nicht nur eine Person durch erstellen durch ein Werk erhalten, sondern alle daran beteiligten. Dazu kann es an eine andere Person übertragen und vererbt werden oder ein Teil davon für Profit oder Anderes verteilt werden.

50 Jahre Nach Tod jedoch erlischt dieser Schutz für Computerprogramm Werke, andere Werke jedoch behalten diesen für 70 Jahre nach Sterben des Urhebers.

### Verletzen des Rechtes.

Bei Verletzen des Urheberechtes wird in der Schweiz mit Geldstrafe und oder bis zu einem Jahr Freiheitstrafe für die normale Person gerichtet, jedoch wenn die Rechte gewerbsmässig verletzt werden, kann die Strafe bis und mit 5 Jahre Freiheitstrafe und oder eine saftige Geldstrafe betragen.

Verletzen kann man diese mittels nicht Rechtmässiger, Öffentlicher Verbreitung, Verkauf oder Vermietung usw. des Werkers und je nach vergehen wird die Strafe angepasst unter den Oben angegebenen Richtlinien.

## Schweizer Urheberrecht.

Das Schweizer Urheberrechtsgesetzt kurz URG ist seit Juli 1993 in Kraft getreten und wurde bei Schreiben dieses Dokumentes zuletzt 2017 Abgeändert.

Dieses Gesetzt gilt jedoch nur der Schweiz Internen Werke, um aber die unterschiede anderer Länder abzudecken und die rechte für Internet distribuierte Werke einzubeziehen mussten sind abkommen da.

Das Abkommen «Berne Convention» deckt die Copyright Grundrechte von den meisten Ländern sowie z.B. die Übersetzungsebene und weitere Rechte die mit der Globalisierung dazu kommen ab. Dieses Abkommen ist lang vor dem URG in Kraft getreten worden und zwar Ende 1887.

Das zweite Abkommen «Rome Convention» deckt Ding wie Live Übertragungen und Vokale Werke wie Lieder ab und wurde nach dem URG verfasst im September Jahr 1993.

Natürlich stehen die Rechte beschrieben in den genannten Abkommen über dem URG sobald ein nicht Schweizerisches Werk oder gebrauch eines Schweizerisches Werkes ausserhalb der Schweiz die Frage ist.

# Recht am Eigenem Bild

Grundsätzlich gilt, wenn eine Person erkennbar Fotografiert wurde muss deren Bewilligung eingeholt werden bei jeglicher Veröffentlichung die menge an Personen ist da nicht massgebend.

Bei einem Bild, dass in der Öffentlichkeit geschossen wurde und Personen darin erkennbar sind muss nicht sofort eine Bewilligung von allen Beteiligten Eingeholt werden. Jedoch wenn sofort oder nach jeglichem späteren Zeitraum eine Reklamation einkommt muss dieses Bild sofort wiederaufrufbar gelöscht und wenn von einer Veröffentlichten Plattform entfernt werden.

#### Lizenzen und das Urheberecht

Mit Lizenzen wie die Creative-Commons Lizenzen oder die MIT Lizenz wird Leuten die nicht bereit sind Rechtes Texte für die Handhabung der Verbreitung von einem Werk zu schreiben diese zu Verfügung zu stellen um den Benutzern einen Überblick zu beschaffen was Sie mit diesem Werk anstellen dürfen insofern diese Lizenz in Ihrer Richtigen Form zu oder mit dem Werk erwähnt wird.